, am

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)

Tel.: RSb

Fax:

Zl.:

Gegenstand: Verlängerung der Frist für die Fertigstellung

des baubehördlich bewilligten Bauvorhabens

auf dem Grundstück

KG

Bezug: Ihr Ansuchen vom

An

**Bescheid**

Auf Grund Ihres obgenannten Ansuchens ergeht folgender

# Spruch

Gemäß § 38 Abs. 4 O.ö. BauO 1994, LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013, wird für das mit Bescheid des Bürgermeisters vom

, Zl. , genehmigte Bauvorhaben die Frist für die Fertigstellung dieses Bauvorhabens um ........... Jahre verlängert.

Hiefür haben Sie nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl , TP

mit dem beiliegenden Zahlschein binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides

eine Verwaltungsabgabe von € zu entrichten.

## Begründung

In dem obgenannten Ansuchen machen Sie glaubhaft geltend, dass Sie an der rechtzeitigen Fertigstellung des Bauvorhabens gehindert waren, weil

In Ihrem Ansuchen ist auch glaubhaft dargetan, dass es Ihnen möglich ist, innerhalb der bewilligten Nachfrist das Bauvorhaben fertig zu stellen.

Es war daher Ihrem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu entsprechen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:[[2]](#footnote-2) [[3]](#footnote-3)*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Der Bürgermeister:

1 Zahlschein

**Dieser Bescheid ergeht weiters an:**

1. Bezirkshauptmannschaft als Naturschutzbehörde

2. Landesstraßenverwaltung beim Amt der OÖ Landesregierung, Klosterstraße 7, 4020 Linz

3. Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der OÖ Landesregierung,

(bei land- und forstwirtschaftlichen Zweckbauten)

4. Grundeigentümer der Baugrundstücke (wenn vom Antragsteller verschieden)

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at). [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz. [↑](#footnote-ref-2)
3. Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit. [↑](#footnote-ref-3)